

2461 044
16

BUNDESGERICHTSHOF

Entsch.-Sammlung des Senats

BESCHLUSS

IX 52 740/69

In der Entscheidung

Judith Adele H. [redacted] geb. [redacted]
[redacted] / [redacted], [redacted]

Kinderin und Geschwisterführerin,
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [redacted], [redacted] -

Gegen

Land H o l m e d - P i e l e ,
vertreten durch das Landessamt für Niedergerichte und
vermittelte Vermögen, Nahrung, Altpensions 4,

Berlin und Geschwisterführerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Wühlen, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 28. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S a t z

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO ist gegeben.

Das Berufungsgericht hat den am 12. Juli 1965 eingegangenen Antrag, Wiedereinsetzung gegen die Veräumung der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO zu gewähren, abgelehnt. Es glaubt der Klägerin nicht, daß sie erst Anfang Februar 1965 oder durch den am 2. März 1965 gestellten Bescheid vom 16. Februar 1965, der ihren Ehemann Entschädigung für Schaden an Freiheit wegen der haftähnlichen Beschränkungen auf dem Auswandererschiff "Astir" von März bis 29. Juni 1959 zusprach, von der Möglichkeit, für diese Freiheitsentziehung und ihre Folgen entschädigt zu werden, erfahren habe; denn ihr Ehemann, mit dem sie in einem Haushalt lebe, habe auf Grund des am 21. Oktober 1964 verkündeten Urteils des Bundesge-

- 3 -

richtshof - IV ER 334/63 - bereits am 31. Dezember 1964 einen Antrag auf Entschädigung für seinen Schaden an Freiheit unterzeichnet. Die Klägerin habe nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, weshalb sie im Gegensatz zu ihrem Mann von der Möglichkeit einer Entschädigung ihres Freiheitschadens nicht schon im Dezember 1964 Kenntnis erlangt habe.

Diese Würdigung des Vortrags der Klägerin und des Inhalts der Entschädigungsakten verletzt keine Grundsätze, die der Bundesgerichtshof zur verfahrensrechtlichen Behandlung der Wiedereinsetzungsanträge entwickelt hat: § 176 BGG verpflichtet die Entschädigungsgerichte nicht, über den Vortrag des Klägers hinaus nach Wiedereinsetzungsgründen zu forschen (BGH, Beschluss vom 7. Juli 1967 - IV ER 134/67). Der Antragsteller muß vielmehr die erheblichen Umstände mit dem Gesuch vortragen und glaubhaft machen oder dies alsbald nach Behebung der Hinderungsgründe nachholen (RzW 1963, 524 Nr. 26). Zu Lasten der im Rahmen des § 189 Abs. 3 BGG darlegungspflichtigen Klägerin ist deshalb davon auszugehen, daß das Hindernis, Entschädigungsansprüche anzumelden, am 31. Dezember 1964 behoben war.

Bei dieser Sachlage widerspricht der rechtliche Schluss, die Wiedereinsetzung sei verspätet beantragt worden, nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1960, 135 Nr. 37; 1964, 272 Nr. 63; 1966, 36 Nr. 31). Denn nach Behebung des Hindernisses hat die Klägerin weder alsbald noch innerhalb der Frist, die erforderlich ist, um die grundlegenden Nachweise für die Wiedereinsetzungsgründe und die Anspruchsberechtigung zu beschaffen, das Gesuch nach § 189 Abs. 3 BGG einreichen lassen. Erst am 14. April 1965 unterzeichnete sie eine Vollmacht und eine eidesstattliche Versicherung; weitere drei Monate verstrichen, bis



- 4 -

der Behörde der Wiedereinsetzungsantrag zugeing. Die Klägerin hätte sowohl den Wiedereinsetzungsgrund, nämlich die durch ihren Ehemann vermittelte Kenntnis der im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. Oktober 1964 geklärten Rechtslage, als auch die Anspruchsberechtigung mit dem Hinweis auf die Entschädigungsakten ihres Ehemannes geraume Zeit vor dem 12. Juli 1969 darlegen können und müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 REG, § 97 ZPO.

Hui

Puchs